

Anschlussnutzungsvertrag Gas

(Niederdruck)

Zwischen

PVU Energienetze GmbH
Feldstr. 27a
19348 Perleberg

(Netzbetreiber)

und

Herrn/Frau/Firma..... (Anschlussnutzer)

wird für die Verbrauchsstelle:

.....
.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Anschlussnutzer hat ab einen Vertrag über die Erdgaslieferung mit

.....
.....
..... (Transportkunde des Netzbetreibers)

geschlossen.

2. Der Erdgastransport zur Belieferung des Anschlussnutzers ist durch einen Netzzugangsvertrag zwischen Netzbetreiber und Transportkunden geregelt.
3. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen.
4. Die vom Anschlussnutzer übernommene Erdgasmenge wird über folgende Messstelle erfasst:

.....

.....
[Messstellenbezeichnung, Eigentümer und Betreiber der Messanlage(n)].

5. Für diesen Vertrag gelten die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers“.
6. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum in Kraft.
Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 NADV endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.
Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15. der „Allgemeinen Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Anschlussnutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasübernahme vom Transportkunden am Netzanschlusspunkt beendet werden soll.
8. Wechselt der Anschlussnutzer den Transportkunden und schließt einen neuen Erdgasliefervertrag ab, wird dieser Anschlussnutzungsvertrag fortgesetzt, wenn dem Netzbetreiber der Transportkundenwechsel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Anschlussnutzer oder dem neuen Transportkunden schriftlich angezeigt wird und ein Netzzugangsvertrag zur Belieferung des Anschlussnutzers zwischen Netzbetreiber und neuem Transportkunden bis zum beabsichtigten Lieferbeginn abgeschlossen wird. Anderenfalls endet dieser Vertrag mit der Beendigung des Vertrages nach Ziffer 1.
9. Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas am Netzanschlusspunkt, ohne von einem Transportkunden tatsächlich mit Erdgas beliefert zu werden, so wird die Erdgaslieferung auf Basis der Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG (Kunden bis 10.000 kWh/a) bzw. die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG durchgeführt.
10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
11. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
12. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer erhalten je eine Ausfertigung.

Perleberg, den

.....

.....

Netzbetreiber

Anschlussnutzer

Anlage: - Allgemeine Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge des Netzbetreibers